



Wien, am 7. September 2026

Sehr geehrte, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Herzlich willkommen im neuen Schuljahr, ich freue mich, Sie und Ihre Kinder in der Schule begrüßen zu können.

Wir haben uns intensiv auf den Beginn dieses Schuljahresvorbereitet, um möglichst gute Bedingungen für den Schulstart zu schaffen. Bitte schauen Sie gerade in der Anfangsphase regelmäßig für Updates und Informationen auf unserer Homepage. Wie üblich ergeht alles Wesentliche auch über WebUntis.

Einige nützliche Informationen zuvor:

Termine:

Montag 7.9.2026	Schulbeginn für alle um 9:10 Uhr, Unterricht bis 11:05 Uhr (KV-Stunde/n) Wiederholungsprüfungen laut Plan
Dienstag 8.9.2026	Unterricht von 8:15 bis 12:00 Uhr laut Plan Wiederholungsprüfungen laut Plan
Mittwoch 9.9.2026	<u>Unterricht laut Stundenplan</u> , Beginn der Ausgabe der Schulbücher Beginn der Tagesbetreuung Fototermin 18:00 Uhr Information zur Tagesbetreuung (Unterstufe) 18:30 Uhr Elternabend 1. Klassen 19:00 Uhr Elternabend 5. Klassen
Donnerstag 10.9.2026	8:15 – 13:55 Uhr Unterricht laut Stundenplan (WebUntis) Fototermin
Freitag 11.9.2026	8:15 Uhr Interreligiöse Schulanfangsfeier, Unterrichtsbeginn 9:10 Uhr <u>Frist An- bzw. Abmeldung für alle Religionsunterrichte (ggf. jährlich nötig)</u>
22.9.2026	12:00 Uhr Unterrichtsschluss, keine TB (Konferenz)
22.10.2026	13:00 Uhr Unterrichtsschluss, keine TB (Pädagogischer Nachmittag)
26.10. – 2.11.2026	Herbstferien
7.12.2026, 7.5. & 28.5.2027	Schulautonom freie Tage

In den nächsten Tagen erhalten Sie einen Terminkalender für das Wintersemester. Bitte beachten Sie, dass Termine, die darin bereits veröffentlicht sind, nicht mehr gesondert bekannt gegeben werden. Termine für weitere Elternabende werden gegebenenfalls durch die Klassenvorsteherin/den Klassenvorstand (KV) bekannt gegeben.

WebUntis Zugang für Erziehungsberechtigte:

Wichtige Mitteilungen der Schule an die Erziehungsberechtigten erfolgen ausschließlich über WebUntis. Gegebenenfalls sind diese Mitteilungen durch elektronische Bestätigung zur Kenntnis zu nehmen.

Sprechstunden:

Die Sprechstunden der Lehrer*innen finden Sie auf WebUntis. Hier finden Sie auch allfällige tagesaktuelle Änderungen. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, zur angegebenen Zeit in die Schule zu kommen, können telefonisch auch andere Termine vereinbart werden. Kontakt ist auch telefonisch oder per WebUntis möglich.

Grundsätzlich sind nur die Erziehungsberechtigten befugt, Auskünfte über eine Schülerin/einen Schüler einzuholen; Ausnahmen sind mit dem/der KV zu besprechen, Ihr Einverständnis muss schriftlich vorliegen.

Schul- und Hausordnung:

Den gesamten Text sowie die vom SGA beschlossenen Regeln für ein Disziplinarkomitee entnehmen Sie bitte unserer Homepage im Bereich „Downloads“. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind die einzelnen Punkte und unterstützen Sie es beim Einhalten der Regeln. Während der gesamten Unterrichtszeit (inkl. Pausen und „Freistunden“) bzw. der angemeldeten Betreuungszeiten darf das Schulhaus nicht verlassen werden.

Für die Unterstufe gilt ein gesetzliches Verbot von Mobiltelefonen, SmartWatches und ähnlicher elektronischer Kommunikationsgeräte. Diese dürfen während des Schultages nicht verwendet werden. Ausgenommen ist der ausdrückliche Unterrichtsgebrauch. Ihr Kind ist in familiären Notfällen über das Sekretariat erreichbar. Auch Tablets und Laptops dürfen nur für den Unterrichtsgebrauch verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass alle mobilen Geräte zuhause aufgeladen werden sollen.

Verantwortung für Schulraum und Ausstattung:

Ich ersuche Sie, ihre Kinder aufzufordern, die Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel sorgfältig zu behandeln. Für jede Beschädigung muss Ersatz geleistet werden, und falls sie mutwillig ist, zieht sie auch entsprechende pädagogische bzw. rechtliche Maßnahmen nach sich.

Scooter, Longboards und alle anderen Fahrzeuge müssen vor dem Schulhaus abgestellt werden. Bitte die Wege freihalten und nur an den dafür vorgesehenen Abstellvorrichtungen anhängen. Skateboards und Rollerskates (bzw. Rollschuhe) sind in der Schule aus Sicherheitsgründen ausdrücklich verboten.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind täglich pünktlich zum Unterricht kommt! Bitte beachten Sie die Verkehrsregeln, wenn Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen und vermeiden Sie eine Gefährdung bzw. Behinderung anderer, insbesondere im sensiblen Bereich um die Schule.

Fernbleiben vom Unterricht:

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen schriftlich (Mail an KV) oder mündlich die Schule unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Am besten sollte diese Meldung bereits am 1. Tag der Abwesenheit erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung muss dem/der KV unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule abgegeben werden. Arztbesuche während des Unterrichts müssen mit einer Zeitbestätigung nachgewiesen werden. Kinder, die krank sind, müssen bitte zuhause bleiben.

Freistellung vom Unterricht:

Ist ein eintägiges Fehlen vorhersehbar, muss ein Ansuchen eine Woche vorher dem/der KV abgegeben werden. Diese können in begründeten Fällen stundenweise bis zu einem ganzen Tag frei geben. In allen anderen Fällen ist das Ansuchen schriftlich unter Einhaltung einer Frist

von zwei Wochen an die Direktion zu richten. Freistellungen von mehr als einer Woche müssen von der Bildungsdirektion bewilligt werden. Schriftlichen Antrag bitte mindestens 4 Wochen vorher in der Direktion abgeben! Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir an das Schulpflichtgesetz gebunden sind und nur gesetzliche Entschuldigungsgründe berücksichtigen dürfen. Die Schüler*innen müssen selbständig bei den Lehrer*innen erfragen, wie sie den versäumten Unterricht nachholen können. Das Formular für Freistellungsanträge finden Sie auf der Homepage.

Die Teilnahme am Unterricht in all seinen Formen, sowie und an Schulveranstaltungen ist verpflichtend und die Ferienzeiten gesetzlich geregelt – beachten Sie das bitte rechtzeitig bei Ihrer Urlaubsplanung. Freistellungsansuchen zur „Ferienverlängerung“ dürfen wir nicht genehmigen.

Befreiung vom Sportunterricht:

Diese kann ausschließlich von der Schulärztin ausgestellt werden und wird dem/der Sportlehrer*in übergeben.

Vorzeitiger Unterrichtsschluss:

Schüler*innen der Unterstufe dürfen nur bei Vorliegen Ihrer schriftlichen Kenntnisnahme entlassen werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass Entschuldigungen/Bestätigungen keinesfalls per E-Mail über das Sekretariat organisiert werden können, sie müssen an den/die KV gerichtet werden. Dies ist besonders einfach über WebUntis möglich.

Aufenthalt im Schulbereich außerhalb des Unterrichts:

Schüler*innen der Unterstufe dürfen sich nach Unterrichtsschluss nicht unbeaufsichtigt im Schulhaus aufhalten und müssen das Schulhaus verlassen. Eine Information über unsere Tagesbetreuung bzw. Mittagsaufsicht für Überbrücker*innen ergeht gesondert an Sie. Ich möchte aber besonders darauf hinweisen, dass es auch möglich ist, Ihr Kind nur für einzelne Tage zur Tagesbetreuung anzumelden.

Persönliche Daten:

Ich erinnere daran, dass Änderungen der persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (auch Adressen und Telefonnummern) der Schule bekannt gegeben werden müssen, ebenso etwaige Änderungen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht. Sie können sicher sein, dass wir diese Informationen vertraulich behandeln.

Spinde:

Für jeden Schüler/jede Schülerin ist ein versperrbarer Spind vorhanden. Es soll allen die Möglichkeit geboten werden, Bekleidung, Unterrichtsmittel und persönliche Dinge sicher aufzubewahren. Bei Verlust des Schlüssels muss dieser bezahlt werden (€ 20).

Haftungsausschluss:

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Schule weder für Wertgegenstände (z.B. Uhren, Schmuck, Handys, Geld) noch für die Bekleidung und Unterrichtsmittel haftet. Dies gilt auch während des Sportunterrichts. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder nur kleine Geldbeträge und keine Wertsachen in die Schule mitbringen. Fundgegenstände können im Sekretariat abgegeben und abgeholt werden.

Schüler*innenunterstützung:

Die Direktion weist auf die Möglichkeit hin, sowohl vom Elternverein als auch vom Bundesministerium für Bildung (BMB) eine Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen zu erhalten. Letzter Termin für die Antragstellung in der Bildungsdirektion ist Mitte April.

Das Bundesministerium für Bildung gewährt Schüler*innen ab der 9. Schulstufe (5. Klasse) bei Bedarf eine Heimbeihilfe, ab der 10. Schulstufe (6. Klasse) eine Schülerbeihilfe. Formulare sind im Sekretariat erhältlich. Letzter Termin für die Antragstellung in der Bildungsdirektion ist der 31. Dezember.

Schulfotografie:

Die für die Durchführung benötigte Einwilligung ersuchen wir Sie beim Fototermin an den Fotografen abzugeben. Termine: 9.9. und 10.9.2026

Ich danke Ihnen sehr für die gewissenhafte und verlässliche Beachtung dieser Punkte, die sich als für das gute schulische Miteinander doch sehr wesentlich erwiesen haben.

Nun aber freue ich mich sehr auf unsere Zusammenarbeit und ein erfolgreiches, gesundes gemeinsames Schuljahr voller schöner, lehrreicher Eindrücke und Erfahrungen und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Mag. Lucas Semmelmeier, e.h.
Direktor

Anhang

Gesetzliche Bestimmungen im Schulpflichtgesetz und Schulunterrichtsgesetz:

Schulpflichtverletzungen, Anzeigepflicht gem. § 24 Abs 4 SchPfG

Bei folgenden Verwaltungsübertretungen muss eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Wien: Magistratisches Bezirksamt) erstattet werden:

- Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht

Im folgenden Fall kann eine Verwaltungsstrafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden:

- Bei zeitlich geringer (weniger als drei Schultage der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung /zB. Wenn der Schulpflichtverletzung unmittelbar eine gezielte Maßnahme/Verwarnung vorangegangen ist)

Ausschlaggebend sind jeweils volle Unterrichtstage, bei denen das Fernbleiben unentschuldigt bzw. ungerechtfertigt erfolgte.

Schulrechtliche Folgen bei Fernbleiben vom Unterricht, gem. § 45 Abs 5 SchUG

Durch die Neuregelung des § 45 Abs 5 SchUG wurde die automatische Abmeldung vom Schulbesuch um zwei Voraussetzungen erweitert und sieht nunmehr vor:

- Nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen einer mittleren und höheren Schule
- Ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr
- Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche

Trifft eine derartige Mitteilung des/der Schüler*in binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, so ist der/die Schüler*in automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.